

PartnerTipps

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

3/22 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift
für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

**HOCH IM KURS.
Lehrlingsausbildung.**

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

HOCH IM KURS.

Die Partner-Treuhand-Gruppe legt Wert auf fundiertes Fachwissen.

Mit der Lehrlingsausbildung von eigenen SteuerassistentInnen wird das erlernte Wissen optimal in die Praxis umgesetzt.

Unsere Berater und Experten stehen immer „hoch im Kurs“. Die „allerbesten Lehrherren“ (und bei uns vor allem –damen) sind jene aus den eigenen Reihen! Der Nachwuchs profitiert davon auf mehrfache Weise.

Wir freuen uns, junge Menschen auf dem beruflichen Weg zu begleiten.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum!

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe



INHALT

Karriere mit Lehre
Seite 03

**SteuerEvent 2022
Flo und Wisch**
Seite 04

**Das Teuerungs-Entlastungspaket
im Überblick**
Seite 05

Die Teuerungsprämie
Seite 06

E-Autos für Unternehmen
Seite 07

**Betriebsausgaben: Regelung der
Absetzbarkeit von Öffi-Tickets**
Seite 08

Partner-Treuhand-Gruppe: Inside
Seite 10

KUNDE IM MITTELPUNKT:

Permanent Moments, Fotografie

**SECO
Sicherheitsdienst GmbH**
Seite 11

Die Geschäftsführung
der Partner-Treuhand-Gruppe

Steuerassistenz –
ein Lehrberuf mit Zukunft!

Auf der Suche nach einem Einstieg in einen zukunftsreichen Beruf? Dann ist diese Ausbildung genau das Richtige. Während der dreijährigen Lehrzeit erlernen die angehenden SteuerassistentInnen alles aus den Bereichen Steuern, Recht, Buchhaltung sowie kaufmännisches Rechnen. Nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung ist man bereits angehender Experte für Steuer- und Wirtschaftsrecht und optimaler Teamplayer für jede Kanzlei. Das Beste daran: Der Job hat Zukunft und bietet viele Aufstiegsmöglichkeiten.

Zeit zu reagieren

– denn gerade im Steuer- und Finanzbereich wird händeringend nach Fachpersonal in allen Bereichen gesucht. Spätestens seit der Corona-Pandemie ist deutlich erkennbar, wie wesentlich die Zusammenarbeit von Unternehmen mit der Steuerberatungskanzlei ist – und vor allem mit dem persönlichen Berater.

Der Lehrberuf des Steuerassistenten garantiert eine intensive steuerliche Ausbildung, verbunden mit modernen, digitalen Arbeitsweisen. Die Karriereaussichten sind vielversprechend.

Nach der Lehrzeit von 3 Jahren stehen dem Ausgebildeten alle Wege offen: egal ob eine Vertiefung in Richtung Buchhaltung, Personalverrechnung, weiter in die Bilanzbuchhaltung oder sogar zur Steuerberatung: mit persönlichem Einsatz und Willen ist alles möglich!

„Der Job ist spannend und ganz bestimmt krisensicher“



So ist Mag^a. Doris Kraus überzeugt, die in der Partner-Treuhand Wels die Lehrlinge unter ihrer Obhut hat. „Das Interesse an Büroarbeit, verbunden mit abwechslungsreichem Klientenkontakt, da gibt es an jedem Tag neue Herausforderungen zu bewältigen und viel zu lernen.“



Auch die Partner-Treuhand-Gruppe bildet Steuerassistenten aus:

- 3 Jahre Lehrzeit nach dem 9. Pflichtschuljahr
- Verkürzte Lehrzeiten (HAS, Lehre mit Matura, etc.)
- Steuer- und Abgabenrecht, Buchhaltung, Personalverrechnung
- Ausbilder: Steuerberatungskanzleien oder Finanzverwaltung
- Voraussetzung: Interesse an Zahlen, Kommunikationsbereitschaft, Genauigkeit, Teamfähigkeit
- Berufsschule Rohrbach (9 Wochen pro Jahr durchgehend)
- Gehalt laut KV Wirtschaftstreuhandskanzleien mit rund € 700 im 1. Lehrjahr

Mehr Informationen: www.partner-treuhand.at/news/karriere/

KARRIERE MIT LEHRE



V.l.n.r.: GF Mag. Gerhard Diplinger, Prok. Mag^a. Bettina Jansch, Wolfgang Schuster

PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

Wolfgang Schuster startete 2020 nach der Handelsschule seine Lehrlingsausbildung mit verkürzter Lehrzeit. Nach erfolgreichem Lehrabschluss entschied sich Wolfgang für die Buchhaltung - sein nächstes Ziel ist die Buchhalterprüfung. „Die Arbeit bei einem Steuerberater ist sehr abwechslungsreich. Ich erstelle Buchhaltungen für verschiedenste Branchen und Unternehmensgrößen, die als Entscheidungsgrundlage für die Unternehmensführung dienen. Sich immer wieder in andere Unternehmen hineinzusetzen ist eine abwechslungsreiche Herausforderung.“



V.l.n.r.: Emma Auböck und Nina Gruber haben ihren Lehrabschluss in der Tasche

PARTNER-TREUHAND

Auch **Nina Gruber** und **Emma Auböck** haben im Juli 2022 ihre Lehrabschlussprüfungen bestanden. Das Allerbeste für uns als Ausbildungsbetrieb ist, dass beide Damen weiterhin ihren beruflichen Weg in der Partner-Treuhand Wels fortsetzen und das Gelernte nun in ihren favorisierten Bereichen in der Buchhaltung bzw. Personalverrechnung, umsetzen können.

SteuerEVENT 2022

10.11.2022

● Stadthalle Wels

Teilnahme/Anmeldung
nur mit persönlicher Einladung

HUMORWÜRMER

10 Jahre Flo und Wisch sind der Anlass zu einem Best-of mit Humorwurmgarantie!

Die stimmungswaltigen Kabarettisten zeigen das Beste aus ihrem Repertoire und beweisen damit einmal mehr ihr unnachahmliches Gefühl für die Kombination bekannter Melodien mit neuen, witzigen Texten, die einem einfach nicht mehr aus dem Kopf gehen wollen – Humorwürmer eben. Da kann es schon einmal passieren, dass Sie unter der Dusche statt „Guantanamo“ plötzlich die Teigtascherl-Mafia-Hymne „Wantan-Vermeer“ trällern oder bei der Pediküre ihrer Liebsten statt an „Ein Bett im Kornfeld“ an „Wenn das Horn fällt“ denken.

Wenn Flo und Wisch die beliebtesten Nummern aus 10 Jahren zum Besten geben, bleibt kein Auge trocken. Zu vielfältig, zu lustig, zu skurril sind die Songs und Geschichten der beiden Vollblutkabarettisten. Erleben Sie alte Klassiker des Duos im neuen Gewand: vom Bundesländer-Medley über die gemeinsame Sprachgeschichte von Steirisch und Englisch bis hin zum Cluburlaub – egal ob Sie online buchen oder im Reisebüro: Hier sind Sie richtig!

10 ausgesprochen erfolgreiche Jahre als leidenschaftlich-musikalische Kabarettisten, die das Herz auf ihrer spitzen Zunge tragen und das Publikum mit ihrem Humor genau dort treffen, wo der spontane Lacher sitzt!

Es erwartet Sie ein **pointenreicher und hitgeladener Abend zwischen Holzhammer und feinsten Klinge**, der Ihnen nicht mehr aus dem Kopf gehen wird!

Foto: (c)Jon. Frankl

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

WIESINGER-TREUHAND

PARTNER TREUHAND
SALZBURG

PT-STEUERBERATUNG

PARTNER CONSULT

DAS TEUERUNGS-ENTLASTUNGSPAKET IM ÜBERBLICK

Das Parlament hat ein Teuerungsentlastungspaket beschlossen, welches im steuerlichen Bereich unter anderem folgende Eckpunkte umfasst:

- Erhöhung des Kindermehrbetrages rückwirkend ab 1.1.2022 auf € 550.
- Die bereits beschlossene Erhöhung des Familienbonus Plus (auf € 2.000,16 p. a. bzw. € 650,16 p. a.) wird von bisher 1.7.2022 auf 1.1.2022 vorgezogen.
- Arbeitnehmern und Pensionisten steht unter bestimmten Voraussetzungen (keine Einmalzahlung zur Teuerungsabgeltung) für das Kalenderjahr 2022 ein Teuerungsabsetzbetrag in Höhe von € 500 zu. Dieser Absetzbetrag reduziert die zu bezahlende Einkommensteuer.
 - Bei Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag steht der Teuerungsabsetzbetrag bis zu einem Einkommen von € 18.200 im Kalenderjahr zu und vermindert sich einschleichend bis € 24.500 auf Null.
 - Bei Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag steht der Teuerungsabsetzbetrag bis zu laufenden Pensionseinkünften von € 20.500 im Kalenderjahr zu und vermindert sich einschleichend bis € 25.500 auf Null.
 - Auch die Negativsteuer (SV-Rückerstattung) wird für das Kalenderjahr 2022 erhöht.
- Teuerungsprämie: Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt (Teuerungsprämie), sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu € 3.000 pro Jahr steuerfrei (€ 1.000 davon nur, wenn die Zahlung aufgrund bestimmter lohngestaltender Vorschriften erfolgt). Die Teuerungsprämie ist auch von der Sozialversicherung und den Lohnnebenkosten befreit. Eine gemeinsame Deckelung mit der steuerfreien Gewinnbeteiligung ist zu beachten.
- Die Familienbeihilfe erhöhte sich für den August 2022 um eine Einmalzahlung von € 180 für jedes Kind.
- Mit 1.1.2023 wird der Unfallversicherungsbeitrag im Bereich des ASVG von 1,2% auf 1,1% abgesenkt werden.
- Die Bepreisung von CO₂-Emissionen wird anstatt mit 1.7.2022 mit 1.10.2022 beginnen.
- Für unterschiedliche Personengruppen (Entlastung von vulnerablen Gruppen) wird ein Teuerungsausgleich in der Höhe von € 300 gewährt werden.
- Bestimmte Pensionisten mit geringen Pensionen erhielten im September 2022 eine – von der Höhe ihrer Pension abhängige – außerordentliche Einmalzahlung.
- Mit einer Änderung des Klimabonusgesetzes wird der Klimabonus für 2022 einmalig auf € 250 erhöht werden. Die Bezieher des regionalen Klimabonus sollen zusätzlich einen Anti-Teuerungsbonus in Höhe von € 250 erhalten.



Dieser Anti-Teuerungsbonus ist bis zu einer Einkommensteuer-Stufe von 50% steuerfrei. Kinder bis zu ihrem 18. Lebensjahr erhalten 50% des Betrages.

- Selbständige mit geringen Einkünften (monatliche Beitragsgrundlage zwischen € 566 und € 2.900), die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz krankenversichert sind, erhalten eine außerordentliche Gutschrift gestaffelt von bis zu € 500.

Die entsprechenden Gesetze zu obigen Änderungen wurden im Parlament bereits beschlossen.

Für folgende Änderungen war die Gesetzgebung bei Drucklegung noch abzuwarten:

- Die sogenannte „kalte Progression“ soll ab 2023 insofern abgeschafft werden, dass Grenzbeträge der Progressionsstufen – mit Ausnahme der 55%-Stufe – sowie negativsteuerfähige Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag) automatisch um zwei Drittel der Inflation vom Zeitraum Juli bis Juni ab 1.1. des Folgejahres angehoben werden.

Die Bundesregierung soll gesetzlich verpflichtet werden, jährlich im Ausmaß des restlichen Volumens von einem Drittel der Wirkung der kalten Progression einen Gesetzesvorschlag an den Nationalrat vorzulegen, der Entlastungsmaßnahmen von Erwerbstätigen und/oder Pensionisten im Ausmaß dieses Volumens beinhaltet.

- Ab 1.1.2023 soll das Reha-, Kranken- und Umschulungsgeld, die Studienbeihilfe, die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag sowie das Kinderbetreuungsgeld (inkl. Familienzeitbonus) jährlich valorisiert werden.
- Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) soll um 0,2 Prozentpunkte auf 3,7% abgesenkt werden.

DIE TEUERUNGSPRÄMIE

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt (Teuerungsprämie), sind

- bis € 2.000 pro Jahr steuerfrei und zusätzlich
- bis € 1.000 pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer bestimmten lohngestaltenden Vorschrift erfolgt.

Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet. Soweit Zulagen und Bonuszahlungen nicht durch diese Bestimmungen erfasst werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern.

Die Erläuterungen zur Gesetzesänderung führen zudem aus, dass Belohnungen, die aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, nicht unter diese Befreiung fallen.

Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine steuerfreie Arbeitnehmergewinnbeteiligung als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von € 3.000 pro Jahr nicht übersteigen.

Nach Gewährung einer steuerfreien Teuerungsprämie kann eine Mitarbeitergewinnbeteiligung nur mehr im verbleibenden Ausmaß bis € 3.000 steuerfrei ausbezahlt werden. Umgekehrt kann nach Gewährung einer steuerfreien Gewinnbeteiligung eine Teuerungsprämie ebenfalls nur mehr im verbleibenden Ausmaß bis € 3.000 steuerfrei pro Jahr ausbezahlt werden.

Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden. Diese Möglichkeit wurde deshalb eingeräumt, weil die Teuerungsprämie, neben der Befreiung von der Einkommensteuer, auch von der Sozialversicherung sowie von Lohnnebenkosten – wie insbesondere Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag – befreit werden soll.

Die Österreichische Gesundheitskasse informierte zudem kürzlich, dass die Teuerungsprämie auch bei geringfügig Beschäftigten begünstigt ist.



Like us
on Facebook
www.partner-treuhand.at/facebook

ABSCHAFFUNG VON REVERSE CHARGE FÜR AUSLÄNDISCHE VERMIETER

Ab 1.1.2022 kommt es bei Vermietungen von im Inland gelegenen Grundstücken durch ausländische Unternehmer, die weder ihr Unternehmen im Inland betreiben, noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte haben („ausländische Vermieter“), zu einem Übergang der Steuerschuld auf den inländischen unternehmerischen Leistungsempfänger.

Im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 2022 wurde nunmehr durch eine gesetzliche Klarstellung die alte Verwaltungspraxis wiederhergestellt.

Kein Übergang der Steuerschuld für ausländische Vermieter

Im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2022 wurden neben vielen Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer auch die Bestimmungen des Reverse-Charge-Verfahrens angepasst.

Entsprechend der vorgenommenen Anpassung kommt es bei Vermietungen von inländischen Grundstücken durch sogenannte ausländische Unternehmer, die weder ihr Unternehmen im Inland betreiben, noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte haben, zu keinem Übergang der Steuerschuld mehr auf den inländischen unternehmerischen Leistungsempfänger.

Durch die vorgenommene Änderung bleibt nunmehr auch im unternehmerischen Bereich der leistende Unternehmer Schuldner der Umsatzsteuer und hat diese im Veranlagungsverfahren zu erklären.

Bei Vermietungen an Privatpersonen war hingegen eine Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens stets ausgeschlossen, da hier keine Übernahme der Steuerschuld erfolgen kann. Damit wird wieder die alte Verwaltungspraxis vor 1.1.2022 in gültiges Recht gegossen.

Da der Gesetzestext kein explizites Inkrafttreten für diese Bestimmung vorsieht, gilt diese bereits mit Veröffentlichung.

Rechnungslegung durch ausländische Vermieter

Vermietet ein ausländischer Unternehmer ohne Betriebsstätte in Österreich Geschäftsräumlichkeiten an einen Unternehmer, ist die Vermietung grundsätzlich steuerfrei. Sofern der Unternehmer zur Steuerpflicht optiert hat, hat er auf diese Option zur Steuerpflicht hinzuweisen und die Rechnung nunmehr mit Umsatzsteuer zu legen. Eine Abrechnung wie vormals im Reverse-Charge-Verfahren ist damit ausgeschlossen. Auch bei der Vermietung an Privatpersonen für Wohnzwecke ist österreichische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Abschaffung der Haftungsbestimmung

Ebenfalls wurden durch das Abgabenänderungsgesetz die Vorschriften zu den Haftungsbestimmungen in § 27 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz angepasst, sodass im Zusammenhang mit der Vermietung von Grundstücken keine Haftung des leistungsempfangenden Unternehmens mehr besteht.

SIND SPENDEN FÜR DIE UKRAINE STEUERLICH ABZUGSFÄHIG?

Die humanitäre Katastrophe in der Ukraine hat auch in Österreich eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Dabei stellt sich in der Folge häufig die Frage, ob Geld- oder Sachspenden, sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich, von der Steuer abgesetzt werden können. Das österreichische Finanzministerium (BMF) hat diesbezüglich im Rahmen einer Information jüngst Stellung bezogen.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Geld- oder Sachspenden aus dem Betriebsvermögen sind dann abzugsfähig, wenn diese entweder gemäß §4a Einkommensteuergesetz (EStG) für begünstigte Einrichtungen oder gemäß §4 Abs. 4 Z 9 EStG in Katastrophenfällen mit Werbezweck geleistet werden.

§4a EStG knüpft die Abzugsfähigkeit (Deckelung mit 10% des Gewinns vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrags) daran, dass die Spende zweckgebunden an eine begünstigte Einrichtung geleistet wird. Die konkret begünstigten Einrichtungen sind einerseits direkt im Gesetz angeführt oder andererseits Empfänger, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und somit in der Liste der begünstigten Spendempfeänger beim BMF geführt werden.

Gemäß §4 Abs. 4 Z 9 EStG 1988 haben Unternehmen zudem die Möglichkeit, Hilfeleistungen in Geld- oder Sachwerten, die sie im Zusammenhang mit akuten Katastrophen im In- oder Ausland tätigen, steuerlich als Betriebsausgaben geltend zu machen.

Als Katastrophenfall kommen dabei unter anderem kriegerische Ereignisse in Betracht. Die Abzugsfähigkeit der Ausgaben ist betraglich nicht begrenzt. Voraussetzung für die steuerliche Behandlung als Betriebsausgaben ist allerdings die primäre Werbewirksamkeit der Ausgabe, weshalb auch inhaltlich keine Zuwendungen oder Spenden vorliegen, sondern Werbeaufwendungen.

An die Werbewirksamkeit der Aufwendung selbst werden hier jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt, sodass beispielsweise Berichte in Lokal- und Branchenmedien, Schreiben an Kunden oder auch diesbezügliche „Werbung“ auf der eigenen Homepage als ausreichend zu erachten wären.

Spenden aus dem Privatvermögen

Bei Privatpersonen können Spenden an begünstigte Einrichtungen als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Von dieser Steuerbegünstigung sind allerdings nur Geldspenden und keine Sachspenden erfasst, wobei das Ausmaß der Geltendmachung mit 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Jahres beschränkt ist.

Die begünstigten Spenden werden in der Folge direkt von der Spendenorganisation an die Finanzverwaltung gemeldet und fließen dann automatisch in die Veranlagung des Spenders mit ein.



WIESINGER-TREUHAND

MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

E-AUTOS FÜR UNTERNEHMEN

Welche steuerlichen Begünstigungen machen die Anschaffung von Elektroautos für Unternehmen attraktiv?

Bei der Anschaffung von neuen E-Autos kann ab 2023 ein Investitionsfreibetrag (IFB) steuerlich geltend gemacht werden. Der IFB beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, erhöht sich der IFB um 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Eine Behaltefrist von vier Jahren ist zu beachten.

Für die Anschaffung neuer E-Autos besteht auch die Möglichkeit zur Anwendung der degressiven Abschreibung, die am Beginn der Nutzungsdauer des E-Autos zu einer höheren und später zu einer niedrigeren Steuerersparnis führen kann.

Die Kosten eines E-Autos sind vorsteuerabzugsfähig.

Bis zu €40.000 brutto Anschaffungskosten besteht ein voller Vorsteuerabzug, zwischen €40.000 und €80.000 aliquot und über €80.000 kein Vorsteuerabzug. Vorsteuerabzugsfähig sind auch Stromkosten und Kosten für die Stromabgabestellen.

Elektroautos sind zudem nicht NOVA-pflichtig und es fällt auch keine motorbezogene Versicherungssteuer an.

Gefördert wird das E-Auto unter anderem mittels Umweltförderung des Bundes bzw. auch der Länder. Dabei gilt es, die Voraussetzungen der entsprechenden Förderrichtlinien einzuhalten.

Nutzt ein Mitarbeiter oder ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer das Elektroauto des Arbeitgebers auch zu privaten Zwecken, so fällt auch kein Sachbezug an. Für den Dienstgeber entfallen auch die Lohnnebenkosten für den Sachbezug.

Diese Ausführungen gelten nur für reine E-Autos, nicht für Hybridfahrzeuge.

Welche steuerlichen Vorteile konkret ein E-Auto für Ihr Unternehmen bedeutet, ist nur in einem individuellen Beratungsgespräch zu klären.

GEÄNDERTE BESTIMMUNGEN FÜR FORSCHUNGSPRÄMIEN

Forschungsprämien können unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden und zwar für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung.

Die Prämie beträgt 14% der Forschungsaufwendungen bzw. -ausgaben (bei Auftragsforschung nur für Aufwendungen von maximal €1.000.000 pro Wirtschaftsjahr). Sie wird als Gutschrift am Abgabekonto verbucht. Das Abgabenänderungsgesetz 2022 brachte einige wesentliche Änderungen zur Forschungsprämie.

Bei eigenbetrieblicher Forschung ist die Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohnes möglich:

€45 für jede Tätigkeitsstunde in begünstigter Forschung und experimenteller Entwicklung; maximal €77.400 pro Person und Wirtschaftsjahr, Nachweis mit Zeitaufzeichnungen inkl. aussagekräftiger Beschreibung). Dadurch sollen Start-ups und kleine Unternehmen begünstigt werden.

- Wie bisher erfolgt die Antragstellung und Gewährung der Prämie für ein bestimmtes Kalenderjahr. In der Bemessungsgrundlage sind dabei die prämiengünstigten Forschungsaufwendungen aus dem/den Wirtschaftsjahr(en) zu erfassen, die in dem betreffenden Kalenderjahr enden. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des (letzten) Wirtschaftsjahres und endet (abweichend von der bisherigen Regelung) vier Jahre nach dem Beginn.
- Die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung kann hinsichtlich eines sachverhältnismäßig abgegrenzten Teils des Prämienantrags (ein Forschungsprojekt, mehrere Forschungsprojekte und/oder ein Forschungsschwerpunkt, mehrere Forschungsschwerpunkte) beantragt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass sich andernfalls die Entscheidung über den Prämienantrag erheblich verzögert.

Die Neuregelung ist in Bezug auf die Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohnes und die Antragsfrist auf Prämien anzuwenden, die das Kalenderjahr 2022 betreffen und nach dem 30.6.2022 erstmalig beantragt werden. *Die restlichen Regelungen treten mit der Verlautbarung der Gesetzesänderung in Kraft.*

BETRIEBSAUSGABEN: REGELUNG DER ABSETZBARKEIT VON ÖFFI-TICKETS

Nachdem für Arbeitnehmer bereits im letzten Jahr eine Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Öffi-Tickets in Kraft getreten ist, hat nun das Parlament im kürzlich beschlossenen Abgabenänderungsgesetz 2022 auch eine neue pauschale Teilabsetzbarkeit von Öffi-Tickets für den Bereich der Betriebsausgaben normiert.

Als Betriebsausgaben gelten ab der Veranlagung 2022 explizit auch die Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel (z. B. Klimaticket), soweit die Fahrten durch den Betrieb veranlasst sind. Ohne weiteren Nachweis können



PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

50% der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Karte auch für betrieblich veranlasste Fahrten verwendet wird.

Laut Erläuterungen zu dieser Gesetzesänderung sind Aufpreise für Familienkarten, für die Übertragbarkeit der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte (Mitnutzung durch andere Personen), für die Mitnahme von Hunden oder Fahrrädern sowie Aufpreise für die Nutzung der 1. Klasse für Einzelfahrten von dieser Pauschalregelung nicht erfasst. Es ist aber auch weiterhin möglich, die tatsächlichen Kosten für Netzkarten anzusetzen. In diesem Fall ist der betriebliche Nutzungsanteil in Bezug auf sämtliche Kosten zu ermitteln und glaubhaft zu machen.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht muss für den Vorsteuerabzug die tatsächliche unternehmerische Nutzung nachgewiesen werden. Gemischt genutzte Leistungen können jedoch zu 100% dem Privatvermögen zugeordnet werden und kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. In diesem Fall sind ertragsteuerlich die Ausgaben inklusive Umsatzsteuer (brutto) maßgebend, sodass bei Inanspruchnahme der Pauschalregelung 50% der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte inklusive USt als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

STEUERBEFREIUNG FÜR ENERGIEEINSPESUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN (NEU!)

Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in das öffentliche Netz stellen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, die steuerpflichtig sind, sofern der Veranlagungsfreibetrag von € 730 überschritten wird.

Durch die gestiegenen Energiepreise wären viele private Photovoltaikbesitzer mit der Abgabe von Steuererklärungen konfrontiert.

Durch eine gesetzliche Änderung im Abgabenänderungsgesetz 2022 wurden ab der Veranlagung 2022 Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus

Photovoltaikanlagen von der Einkommensteuer befreit, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet.

Die Erläuterungen zur Gesetzesänderung führen dazu unter anderem aus, dass bei Überschreiten der 12.500 kWh eine anteilige Befreiung zur Anwendung kommt (im Sinne eines Freibetrages). Der Freibetrag bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen. Wird eine Anlage von mehreren Personen betrieben, steht der Freibetrag somit mehrmals zu. Ist andererseits ein Steuerpflichtiger an mehreren Anlagen beteiligt, steht ihm der Freibetrag nur einmal zu.

VERFASSUNGSGERICHTSHOF KIPPT ABZUGSVERBOT FÜR ABFERTIGUNGSZAHLUNGEN AUS SOZIALPLÄNEN

Im Rahmen einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) entschieden, dass die Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Sozialplanabfertigungen verfassungswidrig ist, weil diese nicht mit individuell vereinbarten freiwilligen Abfertigungen gleichgesetzt werden können.

Aufhebung des Abzugsverbots für Abfertigungszahlungen

Im Bestreben überdimensionierte freiwillige Abfertigungen und Abfindungen möglichst unattraktiv zu gestalten, hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 1.3.2014 komplexe Regelungen zur Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Entgelt- und Abfertigungszahlungen eingeführt.

Während gesetzliche Abfertigungen voll abzugsfähig sind, ist die Abzugsfähigkeit von sogenannten freiwilligen Abfertigungen, wozu entsprechend dem Gesetzeswortlaut auch solche im Rahmen von Sozialplänen gehören, mit dem Ausmaß des beim Zahlungsempfänger lohnsteuerbegünstigten Betrages (Besteuerung mit 6%) bzw. fiktiv begünstigten Betrages (im Hinblick auf die Abfertigung Neu) begrenzt. Im Rahmen einer jüngst ergangenen Entscheidung hat der VfGH diese Gleichsetzung von Sozialplanabfertigungen und freiwilligen individualvereinbarten Abfertigungen nunmehr als gleichheitswidrig erkannt.

Begründet wird dies damit, dass die wesentlich ungleichen Sachverhalte einer individuell vereinbarten freiwilligen Abfertigung im Rahmen einer Arbeitgeberkündigung einerseits und Sozialplanabfertigungen im Zuge einer Betriebsänderung andererseits nicht gleich behandelt werden können.

Der VfGH hat daher entschieden, dass das Betriebsausgabenabzugsverbot für Sozialplanabfertigungen gegen den Gleichheitssatz verstößt, da die Regelung zu sachlich nicht begründbaren Differenzierungen führt. Die Entscheidung des VfGH entfaltet, abgesehen von bereits anhängigen Fällen, allerdings erst zukünftig Wirkung, weil dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist zur Änderung der maßgeblichen Bestimmung bis 31.12.2022 eingeräumt wurde.



Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
M bernhard.arming@partner-treuhand.at

NEUER RICHTWERTMIETZINS SEIT 1.4.2022 NEUE SACHBEZUGSWERTE AB 2023

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gemäß Richtwertgesetz bezogen auf das Wohnflächenausmaß anzusetzen

Bundesland	Richtwert pro m ² Wohnflächenausmaß	
	Neu ab 1.4.2022 Sachbezugswerte ab 2023	Alt seit 1.4.2019 Sachbezugswerte 2020 bis 2022
Burgenland	€ 5,61	€ 5,30
Kärnten	€ 7,20	€ 6,80
Niederösterreich	€ 6,31	€ 5,96
Oberösterreich	€ 6,66	€ 6,29
Salzburg	€ 8,50	€ 8,03
Steiermark	€ 8,49	€ 8,02
Tirol	€ 7,50	€ 7,09
Vorarlberg	€ 9,44	€ 8,92
Wien	€ 6,15	€ 5,81

Dieser Richtwert wurde per 1.4.2022 neu festgelegt und ist somit für Sachbezüge für Dienstwohnungen ab 1.1.2023 maßgeblich. Dieser Wert kann in bestimmten Fällen durch Abschlüsse vermindert werden. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert. Weitere Bestimmungen zur Berechnung des Sachbezugswerts – insbesondere bei gemieteten Wohnungen – sind zu beachten.



ECA-SYMPOSIUM

Unter dem Titel: „analog leben – digital arbeiten“ fand vom 16. bis 18. September 2022 das ECA-Symposium in Zauchensee statt. Neben

Vortragsblöcken hochkarätiger Referenten für die Bereiche Buchhaltung, Bilanzierung, Personalverrechnung und Steuerberatung kam das gemeinsame Miteinander keinesfalls zu kurz. www.eca.at



Zuerst die Arbeit, dann das Vergnügen.



Businessrun 2022

Rund 3.500 Teilnehmer gingen beim 11. Businessrun in Wels in den Disziplinen Lauf und Nordic Walking an den Start.



Auch unser Topteam der Partner-Treuhand Wels ließ sich vom (leider) schlechten Wetter nicht abhalten! Dabei sein ist alles!



Ganz knapp am 1. Platz vorbeigespielt hat sich die Partner Treuhand Salzburg beim 1. Tennis-Charity Salzburger Tennisturnier am 9. September.

GF Dr. Bernhard Arming hatte in seinem Team den Salzburger Nachwuchsspieler Tom Widloirther und die aus Bad Ischl stammenden Rollstuhltennisspielerin Tina Pesendorfer (Nr. 39 der Welt!) an seiner Seite. Wir gratulieren zu diesem sportlichen Erfolg!



V.l.n.r.: Tom Widloirther, GF Mag. Erich Mild, Präs. Christian Zulehner (Salzburger Tennisverband), Tina Pesendorfer, Dr. Bernhard Arming (GF Partner Treuhand Salzburg)





Unser Kunde im **Mittelpunkt**



Permanent Moments
by Andi & Tina



Andreas & Tina Wenter | Roseggerstraße 5, 4209 Engerwitzdorf | office@permanentmoments.at
+43 676 8141 8709 | +43 676 8141 5614 | www.permanentmoments.at



MENSCHEN. FÜHLEN. FESTHALTEN. SO SIND WIR. SO FOTOGRAFIEREN WIR.

Wir sind Hochzeitsfotografen mit Leib und Seele. Warum? Weil wir gerne Menschen fotografieren, weil wir Emotionen und Momente festhalten, und weil wir Zeit mit netten Menschen verbringen dürfen, die gut drauf sind. Wir sind am Hochzeitsfest immer mit der Kamera dabei, halten uns dezent im Hintergrund und liefern den Brautpaaren die ungestellten Momente des Tages aus der Sicht eines Beobachters – und das hautnah. *Wir erzählen deren Liebesgeschichte. Wir geben dem Moment Dauer.*



Schutz in Perfektion.

Wir sind ein Unternehmen, welches seit über 18 Jahren im Bewachungsgewerbe tätig ist. Daher können wir unseren Kunden ein Höchstmaß an Erfahrung und Professionalität bieten!

Unsere Hauptaufgabengebiete sind der Veranstaltungsschutz (Bälle, VIP Events, Firmenfeiern, Konzerte, Zeltfeste, Lokale und Sportevents). Auf unserer Homepage finden Sie noch reichlich Informationen zu unserem Unternehmen.

SECO

SICHERHEITSDIENST GMBH

Jeetan Patel, Geschäftsführer
SECO Sicherheitsdienst GmbH
Bulgariplatz 5 | 4020 Linz
T: +43 732 / 677 400 | M: +43 699 16 66 90 18
E: office@seco-security.at
W: www.seco-security.at

PartnerTipps

3/22 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
Rathausgasse 1, 4550 Kremsmünster
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242 / 41601
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde
der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, ECA Kreston Austria GmbH,
SECO Sicherheitsdienst GmbH, Permanent Moments, iStock.

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.10.2022 *

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

Fälligkeitsdatum: 15.11.2022*

Kammerumlage	Juli bis September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Juli bis September
Kraftfahrzeugsteuer	Juli bis September
Werbeabgabe	September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	September
Normverbrauchsabgabe	September
Lohnsteuer	Oktober
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Oktober
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Oktober
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 30.11.2022)	Oktober bis Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.12.2022 *

Normverbrauchsabgabe	Oktober
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Oktober
Werbeabgabe	Oktober
Lohnsteuer	November
Dienstgeberbeitrag	November
zum Familienlastenausgleichsfonds	
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	November

Fälligkeitsdatum: 15.01.2023 *

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag	Dezember
zum Familienlastenausgleichsfonds	
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden,
sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.